

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Lippsse pag. 5.
si pag 6.

VI ZR 135/64

URTEIL

Verkündet am

16. November 1965

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Sargfabrikanten Karl H [REDACTED], L [REDACTED],
F [REDACTED]-Straße,

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED]-

gegen

die V [REDACTED] eGmbH in W [REDACTED], vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Adolf G [REDACTED] und Fritz M [REDACTED]
beide in W [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang April 1957 trat der Kläger, der für seine Sargfabrikation Holz benötigte, über den Makler L. mit dem Holzhändler B. in W. in Verbindung, der ihm aus verschiedenen im Bezirk des Forstamts A. (Krs. P.) im Wald von Viermünden lagernden Beständen ca. 250 fm Eichenstammholz anbieten ließ. Der Kläger besichtigte das Holz am 7. April 1957 im Beisein von L. und B.

Am 17. April 1957 besprach Buttler, der mit der beklagten Volksbank in ständiger Geschäftsverbindung stand, mit deren damaligem alleinigen Geschäftsführer G. die Möglichkeit einer Finanzierung des geplanten Holzgeschäfts. Mit Schreiben an B. vom gleichen Tage bestätigte die Beklagte den Inhalt der Unterredung wie folgt:

"Wir nehmen Bezug auf die heute morgen mit Ihnen im Fall Karl H. ... gehabte Unterredung, in deren Verlauf Sie folgende Erklärung abgaben:

Die Firma nimmt von Ihnen 200 fm Eichenhölzer zum
Preis von DM 87,-- pro fm = DM 17.400,--
ab.

Auf diese Forderung erhalten Sie von der Firma
H. [REDACTED] eine Anzahlung von DM 3.480,--
bei der Abnahme. Diese Anzahlung ist bis zum
23.4.57 zu leisten. Es verbleiben somit noch
zu zahlen.... DM 13.920,--

Auf diesen Betrag von DM 13.920,-- wird die Fir-
ma H. [REDACTED] bei Abnahme der Hölzer DM 6.920,--
zahlen, und zwar bis zum .5.1957. Über den
Restbetrag erhalten wir ein Akzept in Höhe
von DM 7.000,-- von der Firma ausgehändigt.

Wir sind bereit, dieses Akzept zu diskontieren,
sofern die Bank der Firma H. [REDACTED], die Volks-
bank L. [REDACTED], diesen Wechsel in Höhe von

DM 7.000,--

avaliiert. Wie Sie wissen und wie das auch bei Ihnen
bisher gehandhabt worden ist, ist das bei den Rund-
holzkäufen so üblich und können wir bei diesem Ge-
schäft keine Ausnahme machen."

Die Beklagte erteilte B. [REDACTED] sodann am 18. April 1957
eine zur Vorlage beim Forstamt A. [REDACTED] bestimmte Be-
scheinigung folgenden Inhalts:

"Eichenholzkauf in Viermünden

Wir nehmen Bezug auf gestern morgen mit Ihnen gehabte
Unterredung in deren Verlauf Sie uns erklärten, daß Sie
ähnlich wie im vorigen Jahr aus Viermünden Eichenrund-
hölzer kaufen können, und zwar:

333 fm zu DM 70,-- je fm - DM 23.310,--

Wir sind bereit, wie auch im vorigen Jahr die Finanzie-
rung zu übernehmen. Bei Vorlage des Kaufvertrages, worin
die Zahlungsbedingungen näher deklariert sind, werden
von uns als Anzahlung 20% - 4.662,-- DM gezahlt.
Die restlichen DM 18.648,-- werden von uns gemäß den all-
gem. Abnahmebedingungen nach Abnahme der Hölzer gezahlt."

Am 20. April 1957 fand - diesmal ohne den Makler L. [REDACTED] -
eine erneute Besichtigung des Holzes im Walde von Viermünden
durch den Kläger und B. [REDACTED] statt. Dabei wurden die für den
Kläger bestimmten Stämme mit einem "H" gekennzeichnet. Am
8. Mai 1957 kam es dann zum endgültigen Kaufabschluß, den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



B [REDACTED] dem Kläger mit Schreiben vom gleichen Tage folgendermaßen bestätigte:

".....Danach verkaufte ich Ihnen am 8.5.1957

229,62 fm Eichenstammholz aus dem Forstamt Viermünden, wie von Ihnen besichtigt, zum Preise von DM 87,-- pro fm ab Wald. Die fehlenden Stämme werden aufgesucht und das Vorhandensein vom Forstamt schriftlich bestätigt.

Zahlungen: DM 6000.- sofort, die Restsumme durch Hergabe von Wechseln, die nach Käufers Wunsch verlängert werden können. Die Spesen fallen zu Lasten des Käufers.

Bei Wechsellegung werden die Abfuhrlisten an den Käufer übergeben und das gekaufte Holz kann alsdann sofort abgefahren werden.

Rechnung, Aufmaßlisten sowie Lieferbedingungen liegen bei."

Gleichzeitig erteilte Buttler dem Kläger Rechnung über 229,62 fm Eichenholz, lt. Aufmaßliste, à DM 87.- = DM 19.976,94 zuzüglich Rückerkosten von DM 158,44, insgesamt DM 20.135,38.

Am 10. Mai 1957 gab der Kläger an B [REDACTED] einen Barscheck über DM 6.000, den B [REDACTED] am gleichen Tag der Beklagten zum Einzug einreichte und auf seinem Konto Nr. [REDACTED] bei der Beklagten gutgeschrieben erhielt. Über diesen Betrag verfügte B [REDACTED] alsbald durch Barabhebung und sonstige kleinere Dispositionen.

Am 1. Juni 1957 bekam Buttler vom Kläger ein Akzept über DM 7.000, fällig am 27. August 1957, das von der Beklagten am gleichen Tage diskontiert und Buttler auf seinem Konto Nr. [REDACTED] gutgeschrieben wurde. Ebenfalls am 1. Juni 1957 erteilte Buttler der Beklagten Auftrag, von seinem Konto Nr. [REDACTED] einen Betrag von DM 7.678,50 an die Kreissparkasse F [REDACTED] zu Gunsten der Kreiskommunalkasse F [REDACTED] zu überweisen. Als Schuldgrund war auf dem Überweisungsauftrag angegeben: "w/H [REDACTED]". Der Auftrag

vertraut und sich auf Geschäfte mit ihm eingelassen hätten.

Der Kläger hat den ihm entstandenen Schaden in der Weise beziffert, daß er die von ihm durch Scheck und Wechsel gezahlten Beträge von 6.000 + 7.000 + 7.135,38 DM = 20.135,38 DM abzüglich des Wertes des erhaltenen Restpostens von 592,47 DM = 19.542,91 DM nebst 4% Zinsen bis 9. September 1958 zurückverlangt hat und ferner für die Folgezeit, in der er - wegen Ausbleibens der aus dem Geschäft mit B. erwarteten Barmittel - laufenden Bankkredit von mindestens 20.000 DM habe in Anspruch nehmen müssen, die Erstattung der erheblich höheren Zinsen beansprucht hat, dieser dafür habe zahlen müssen. Vorsorglich hat sich der Kläger auch etwaige Ansprüche Buttlers gegen die Beklagte wegen Nichterfüllung der Finanzierungszusage abtreten lassen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, aus der Finanzierungszusage, die sie mit ihrem Schreiben vom 17./18. April 1957 B. gegeben habe, könne der Kläger keinerlei Rechte herleiten; denn diese Zusage sei B., nicht aber dem Kläger gegeben worden. Im übrigen sei das Geschäft, für das die Beklagte die Finanzierung seinerzeit übernommen habe, überhaupt nicht zustande gekommen; vielmehr habe B. die in dem Schreiben vom 17. April 1957 gestellten Bedingungen (Bankbürgschaft bei der Volksbank L. über 7.000 DM, Anzahlung von 3.480 DM bis 23. April 1957 und Restzahlung von 6.920 DM bis 1. Mai 1957) nicht eingehalten und dem Geschäftsführer der Beklagten ausdrücklich erklärt, das zu finanzierende Geschäft habe sich zerschlagen. Als B. dann am 10. Mai 1957 den Scheck des Klägers über 6.000 DM hereingereicht habe, sei dies lediglich zur üblichen bankmäßigen Einziehung und Gutschrift erfolgt, wobei B. noch erläuternd erklärt habe, die Schecksumme stelle den Gegenwert von 80 fm Eichenholz dar, das er aus seinem Bestand dem Kläger verkauft habe. Reine

bankmäßig habe die Beklagte später auch die beiden vom Kläger ausgestellten Wechsel diskontiert und die Überweisungsaufträge ausgeführt, durch die B. nach seinem Ermessen über die ihm gutgebrachten Beträge verfügt habe. Darin habe zur damaligen Zeit nichts Außergewöhnliches gelegen; B. habe im Mai 1957 verschiedene Kundenschecks und Wechsel eingereicht, die zusammen rund 20.500 DM ausgemacht hätten. Bei der Diskontierung der beiden Wechsel des Klägers habe B. versichert, daß mit den auf diesen Wechseln basierenden Überweisungen über zusammen 10.525,50 DM das von ihm mit dem Kläger durchgeführte Holzgeschäft abgewickelt und der Kaufpreis beim Forstamt Viermünden ausgeglichen sei. Diese Darstellung habe Buttler nicht nur gegenüber dem Geschäftsführer G. der Beklagten, sondern auch gegenüber dem Verbandsprüfer R. gegeben und die Frage des Letzteren, ob nun sämtliche im Wald von Viermünden lagernden Hölzer B.s vollständiges pfandfreies Eigentum seien, ausdrücklich bejaht.

Darüber hinaus habe sich B. sogar erboten, die Diskontierung der Wechsel und die Zahlung an die Kreiskommunalkasse dadurch abzusichern, daß er der Beklagten die für den Kläger bestimmten Hölzer solange übereigne, bis die Einlösung der am 27. August bzw. 3. September 1957 fälligen Wechsel erfolgt sei, wobei er hervorgehoben habe, daß die Abfuhr der Hölzer durch den Kläger von der Einlösung der Wechsel abhängig gemacht worden sei. Die Beklagte habe von diesem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht, da dieses Holzgeschäft nicht von ihr finanziert gewesen sei. Sie habe daher lediglich den Kläger mit Briefen vom 3. und 6. Juni 1957 von der Diskontierung der Wechsel in Kenntnis gesetzt und dann zunächst wochenlang keinerlei Mitteilung vom Kläger erhalten.

Erst am 15. August 1957 habe die Beklagte durch den Kläger erfahren, daß er das gekaufte Holz nicht abfahren könne, da es nicht vollständig bezahlt sei. Bis dahin habe sie da-

rauf vertraut, daß B [REDACTED] die im Wald von Viermünden lagernden Hölzer voll bezahlt habe. B [REDACTED] habe sie hierin genau so getäuscht wie offenbar auch den Kläger, dem er schon bei der Besichtigung des Holzes im Walde erklärt habe, das Holz sei sein Eigentum. Auf Vorhaltungen der Vorstandsmitglieder der Beklagten habe B [REDACTED] erklärt, er habe aus anderen Holzkäufen noch etwa 100 fm frei verfügbares Eichenrundholz und werde eine entsprechende Regelung mit dem Kläger treffen.

Das Landgericht hat der Klage mit einer Einschränkung hinsichtlich der Zinsen stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat eine Schadensersatzpflicht der Beklagten weder aus eigenem Recht des Klägers noch aus abgetretenem Recht des B [REDACTED] für begründet gehalten.

1. Schadensersatzansprüche auf vertraglicher Grundlage kommen nach Auffassung des Berufungsgerichts nicht in Betracht. Zwischen dem Kläger und der Beklagten, so hat es ausgeführt, hätten keine vertraglichen Beziehungen bestanden; die Finanzierungszusage vom 17./18. April 1957 habe die Beklagte B [REDACTED] und nicht auch dem Kläger erteilt. Auch B [REDACTED] könne aus der Finanzierungszusage keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte herleiten. Die Bedingungen,

unter denen die Finanzierung nach dem Inhalt des Schreibens vom 17. April 1957 habe stattfinden sollen, seien nämlich nicht erfüllt worden; das vorgesehene Geschäft, bei dem bis zum 1. Mai 1957 10.400 DM auf den Kaufpreis hätten bar bezahlt und über den Restbetrag von 7.000 DM ein von der Volksbank L. [REDACTED] avaliertes Akzept hätte gegeben werden sollen, sei nicht zustande gekommen. Das habe auch der Auffassung des Maklers L. [REDACTED] entsprochen, der das Geschäft haben vermitteln wollen, vom Kläger aber die Erklärung erhalten habe, daß er noch nicht an einem Abschluß interessiert sei, und der erst viel später erfahren habe, daß es doch noch irgendwie zu einer Einigung zwischen B. [REDACTED] und dem Kläger gekommen sei. Die Finanzierungszusage sei daher als erledigt zu betrachten gewesen. Daß die Beklagte etwa auch für das schließlich zustandegekommene Geschäft eine Finanzierungszusage gegeben habe oder daß die frühere Zusage nach dem Willen aller Beteiligten auch für dieses Geschäft habe gelten sollen, sei nicht erwiesen. Unbewiesen sei auch, daß B. [REDACTED] mit der Beklagten die Einrichtung eines Sonderkontos für die Abwicklung des Geschäfts verabredet habe; B. [REDACTED] habe dies zwar bei seiner Vernehmung bestätigt; in seinen Angaben, die vielfach gewechselt hätten, erscheine er, ein am Ausgang des Rechtsstreits sehr interessierter Zeuge, aber nicht genügend zuverlässig; seine Darstellung sei als bloße Ausweichmanipulation zu bewerten, mit der er seine eigene Schuld an der Nichterfüllung des mit dem Kläger geschlossenen Holzgeschäfts der Beklagten zuzuschreiben versuche.

Diese Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden; sie wird von der Revision auch nicht angegriffen.

2. Auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung sind nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht begründet.

Wie es feststellt, hat der Kläger beim Abschluß des Vertrages mit Buttler und bei der Hergabe des Schecks und der Wechsel auf die Erklärung B■■■■s vertraut, daß das Holz an die Forstverwaltung bezahlt sei; zu diesen geschäftlichen Dispositionen ist der Kläger nicht etwa durch die Schreiben der Beklagten vom 17./18. April 1957 veranlaßt worden; er hat die Schreiben überhaupt nicht gekannt. Mit Recht hat das Berufungsgericht bei solcher Sachlage die Annahme abgelehnt, daß die Beklagte vom Kläger für den Abschluß des Kaufvertrages und die Hergabe des Schecks und der Wechsel nach § 826 BGB verantwortlich gemacht werden könnte.

Bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt läßt sich dies auch nicht damit begründen, daß B■■■■, wie die Revision in den Vordergrund rückt, von der Beklagten wirtschaftlich völlig abhängig gewesen sei und die Beklagte um ihn nur eine Kreditfassade gelegt habe. Hatte der Kläger, wie festgestellt, B■■■■ geglaubt, daß er das angebotene Holz seinerseits bereits an die Forstverwaltung bezahlt habe, und im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärung den Kauf abgeschlossen sowie Scheck und Wechsel zur Bezahlung des Kaufpreises hingegeben, so sind dies geschäftliche Dispositionen gewesen, für die es ohne Belang war, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich B■■■■ im übrigen befand; war das Holz bezahlt, so konnte B■■■■ den Kaufvertrag erfüllen, ohne sich hierzu erst durch Vorleistungen instandsetzen zu müssen, für deren Bewirkung es auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit angekommen wäre. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß der Ansicht sein, daß es auf das Zustandekommen des Kaufvertrages und die Hergabe des Schecks und der Wechsel durch den Kläger ohne Einfluß gewesen ist, ob B■■■■ von der Beklagten wirtschaftlich abhängig und kreditwürdig war.

Die Revision meint, eine zum Schadensersatz verpflichtende vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Klägers durch die Beklagte liege darin, daß die Beklagte bei ihrer Kenntnis von dem Holzverkauf an den Kläger und der wirtschaftlichen Lage B. diesem auf seinem Konto die Beträge aus dem Scheck und den Wechseln des Klägers zur Verfügung gestellt habe, ohne dafür zu sorgen, daß sie zur Bezahlung des Kaufpreises verwendet wurden, den B. der Forstverwaltung noch für das an den Kläger weiterverkaufte Holz schuldete. Die Revision stützt sich bei dieser Auffassung auf die Beurteilung, die der Rechtsstreit im landgerichtlichen Urteil gefunden hat.

Das Landgericht ist bei seiner Entscheidung jedoch von einem anderen Sachverhalt ausgegangen, als ihn das Berufungsgericht festgestellt hat. Während das Landgericht dem Zeugen B. geglaubt hatte, daß er den Geschäftsführer G. der Beklagten von dem Ankauf des Holzes beim Forstamt A. und dem Verkauf an den Kläger in jeder Phase der Verhandlungen und der Vertragsabwicklung genau unterrichtet und das Einverständnis G. eingeholt habe, hat das Berufungsgericht dies für unbewiesen gehalten. Im Gegensatz zum Landgericht ist das Berufungsgericht auch zu der rechtlich nicht angreifbaren Ansicht gelangt, daß die Finanzierungszusage der Beklagten vom 17. April 1957 erledigt gewesen ist und sich nicht auch auf das Kaufgeschäft bezogen hat, das zwischen B. und dem Kläger später zustande gekommen ist. Von diesem Geschäft hat die Beklagte nach der Feststellung, die das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme getroffen hat, erst bei Diskontierung der vom Kläger akzeptierten Wechsel erfahren, dies auch nur in der durch mehrfache Befragung B. gesicherten Darstellung, daß er an den Kläger Eigenbestände verkauft habe und daß das an den Kläger verkaufte Holz mit den von B. angeordneten und von der Beklagten ausgeführten Überweisungen voll bezahlt sei.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts kann nicht damit angegriffen werden, daß sich die Revision auf die Argumente bezieht, die das Landgericht für seine abweichende Beurteilung angeführt hat. Mag das Berufungsgericht auf diese Argumente auch nicht im einzelnen eingegangen sein, so liegt doch kein Grund für die Annahme vor, daß es unterlassen hätte, sie sich bei seiner Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses vor Augen zu führen. Wenn Buttler bei der Beklagten auch stark verschuldet war und ihr weitgehende Sicherungen eingeräumt hatte, so konnte das Berufungsgericht doch nicht für ausgeschlossen halten, daß die Vertreter der Beklagten seiner Beteuerung glaubten, Holzbestände an den Kläger verkauft zu haben, die mit den Überweisungen voll bezahlt seien. Es stand in der freien tatrichterlichen Überzeugung des Berufungsgerichts, wie es sich sein Urteil hierüber bildete. Die Feststellungen, zu denen es gelangt ist, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und für das Revisionsgericht bindend.

Bei dem Sachverhalt, wie er hiernach der Beurteilung im Revisionsverfahren zugrunde zu legen ist, kann, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, keine Rede davon sein, daß der Beklagten eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Klägers zur Last falle.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens